



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom

17. JAN. 2001

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Termen vom 10. August 2000 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 11. Mai 2000 beschlossenen Deponiezone „Feldgraben“ und des dazugehörenden Betriebsreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand vom 22.08.2000);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 2000;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Termen vom 11. Mai 2000, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 21 vom 26. Mai 2000;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 9. Januar 2001, womit der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 5. Dezember 2001 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Zonennutzungsplanung der Gemeinde Termen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Termen vom 11. Mai 2000 beschlossene Deponiezone „Feldgraben“ und das dazugehörige Betriebsreglement werden homologiert.

Die von der Gemeinde (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) unterzeichneten Planunterlagen sind der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und das Betriebsreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidgebühr: Fr. 120.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

